

Amts = Blatt der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 45.

Marienwerder, den 9. November 1881.

1881.

Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878.

1) Auf Grund des § 28 des Gesetzes über die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 (Reichsgesetzblatt p. 351) wird mit Genehmigung des Bundesraths für die Dauer eines Jahres angeordnet, was folgt:

§ 1. Personen, von denen eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung zu befürchten ist, kann der Aufenthalt in dem

den Stadtkreis Altona,

die Kirchspielvogteizirke Blankensee und Pinneberg und die Städte Pinneberg und Wedel des Kreises Pinneberg,

die Kirchspielvogteizirke Reinbeck und Bargteheide, die gutsobrigkeitlichen Bezirke Ahrensburg, Tangstedt, Hoisbüttel, Wellingsbüttel, Wulfsfelde und Silk, sowie die Stadt Wandsbek des Kreises Stormarn,

die Landvogteizirke Schwarzenbek und Lauenburg, die gutsobrigkeitlichen Bezirke Bafthorst, Lanken, Wotersen, Müllen, Güllzow und Daldorf, die Stadt Lauenburg des Kreises Herzogthum Lauenburg,

die Stadt und das Amt Harburg, umfassenden Bezirke von der Landespolizeibehörde ver sagt werden.

§ 2. Vorstehende Anordnung tritt mit dem 29. Oktober d. J. in Kraft.

Berlin, den 25. Oktober 1881.

Königliches Staats-Ministerium.

von Puttkamer. G. von Kameke. Maybach. Bitter. Lucius. Friedberg. von Voetticher. von Gohler.

2) Auf Grund des Reichsgesetzes gegen die Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird das in Magdeburg mit Beschlag belegte Flugblatt: "Wähler Magdeburgs!" unterzeichnet die Sozialdemokraten Magdeburgs, Verlag von C. Heinrich in Magdeburg, angeblich Druck von A. Vogel u. Comp. in Braunschweig, als sozialistischen Tendenzen dienend (§ 11 des vorbezeichneten Gesetzes) hiermit verboten.

Magdeburg, den 24. Oktober 1881.

Der Regierungs-Präsident.

In Vertretung:

Graf Baudissin.

Ausgegeben in Marienwerder den 10. November 1881.

3) Auf Grund des § 11 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird die Druckschrift: "An die Reichstagswähler für Halle und den Saalkreis", Verfasser und Verleger Wilhelm Hasenclever, Schriftsteller in Wurzen, Druck der Vereinsdruckerei zu Zürich-Höttingen, hierdurch verboten.

Merseburg, den 24. Oktober 1881.

Der Königliche Regierungs-Präsident.
von Diest.

4) Auf Grund des § 11 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 (R.-G.-Bl. S. 351) wird die Druckschrift:

An die Reichstagswähler für Erfurt, Schleusingen und Ziegenrück, ohne Datum, Verlag von Wilhelm Hasenclever in Wurzen — Druck der Vereinsdruckerei zu Zürich-Höttingen, verboten.

Erfurt, den 24. Oktober 1881.

Der Regierungs-Präsident.
von Kampf.

5) Auf Grund des § 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der im Verlage von E. Engelbrecht in Hannover erschienene Wahlaufruf an die Wähler des 8. hannoverischen Wahlkreises, beginnend mit den Worten:

"Auf zur Wahl!"

worin die Kandidatur des Heinrich Ernst August Meister in Hannover empfohlen wird, nach § 11 des gedachten Gesetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten worden ist.

Hannover, den 24. Oktober 1881.

Königliche Landdrostei.
von Cranzach.

6) In Anwendung der §§ 11 und 15 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird verfügt:

Die von dem Gr. Bezirksamt Mannheim unterm heutigen mit Beschlag belegte Druckschrift:

„Wähler, Organ zur Orientirung bei Reichstags-Wahlen“ wird verboten.

Mannheim, den 23. Oktober 1881.

Der Großh. bad. Landeskommisär
für die Kreise Mannheim, Heidelberg und Mosbach.
Frem.

7) Auf Grund der §§ 11 und 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 hat die unterzeichnete Landespolizeibehörde für den Stadtbezirk Gotha das in der Vereinsdruckerei Hottingen-Zürich gedruckte, in verschiedenen Exemplaren im Stadtbezirke zur Verbreitung gelangte Flugblatt mit dem Eingange: „Wähler! Bürger! Landleute! Arbeiter!“ und mit der Unterschrift: „Eine Anzahl Wähler des Gothaischen Wahlkreises“ verboten.

Gotha, den 24. Oktober 1881.

Der Stadtrath.
von Kunersdorf.

8) Auf Grund des § 11 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 ist das Flugblatt:

„An die Wähler des 1. Braunschweigischen Wahlkreises (Braunschweig-Blankenburg),“
Verleger S. Kokosky in Braunschweig, Druck der Schweizerischen Vereinsbuchdruckerei Hottingen-Zürich,
durch die unterzeichnete Behörde als Landespolizeibehörde verboten.

Braunschweig, den 24. Oktober 1881.

Herzogliche Polizei-Direktion.
Orth.

9) Auf Grund des § 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das von W. Hasenlever, Schriftsteller in Wurzen verlegte, von C. W. Vollrath in Leipzig gedruckte, „An die Wähler des 1. Hamburger Wahlkreises!“ überschriebene und „Zahlreiche sozialdemokratische Handwerker und Arbeiter“ unterzeichnete Flugblatt nach § 11 des gedachten Gesetzes Seitens der unterzeichneten Landespolizeibehörde verboten worden ist.

Hamburg, den 24. Oktober 1881.

Die Polizei-Behörde.
Senator Kunhardt.

10) Auf Grund des § 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das von J. H. W. Diez in Stuttgart verlegte, in der Vereinsbuchdruckerei Hottingen-Zürich gedruckte, „An die Wähler des 2. Hamburger Wahlkreises!“ überschriebene und „J. H. W. Diez, Buchdrucker, früher in Hamburg, jetzt in Stuttgart“ unterzeichnete Flugblatt, nach § 11 des

gedachten Gesetzes Seitens der unterzeichneten Landespolizeibehörde verboten worden ist.

Hamburg, den 24. Oktober 1881.

Die Polizei-Behörde.
Senator Kunhardt.

11) Auf Grund des § 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das von J. H. W. Diez in Stuttgart verlegte, in der Vereinsbuchdruckerei Hottingen-Zürich gedruckte, „An die Wähler des 3. Hamburger Wahlkreises!“ überschriebene und „E. Breuel, Buchbinder“ unterzeichnete Flugblatt nach § 11 des gedachten Gesetzes Seitens der unterzeichneten Landespolizeibehörde verboten worden ist.

Hamburg, den 24. Oktober 1881.

Die Polizei-Behörde.
Senator Kunhardt.

12) Der unterzeichnete Regierungs-Präsident hat das als Wahlauftrag für den Drechslermeister August Bebel aus Leipzig bestimmte, im Druck und Verlag von H. Zimmer u. Co. in Breslau erschienene Flugblatt, welches an die „Arbeiter Königsbergs“, d. d. Königsberg, im Oktober 1881 — gerichtet und mit „Mechanere Arbeiter“ — unterzeichnet ist, auf Grund des § 11 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 verboten.

Königsberg, den 25. Oktober 1881.

Der Regierungs-Präsident.
von Schmeling.

13) Das bei C. W. Vollrath in Leipzig gedruckte, von W. Hasenlever in Wurzen verlegte Flugblatt:
„An die Wähler des 8. Schleswig-Holsteinischen Wahlkreises“

ist auf Grund der §§ 11, 12 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 heute von uns verboten worden.

Schleswig, den 24. Oktober 1881.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.
von Frank.

14) Auf Grund der §§ 11 und 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die nichtperiodische Druckschrift, Flugblatt, „An die Wähler des Wahlkreises Frankfurt a. M.“ gerichtet und im Verlag von Richard Kirste in Frankfurt a. M. erschienen, nach § 11 des gedachten Gesetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten worden ist.

Wiesbaden, den 24. Oktober 1881.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.
Möller.

15) Durch Entschließung der unterfertigten Stelle vom heutigen wurde ein in der Schweizerischen Vereinsbuchdruckerei Hottingen-Zürich gedrucktes, an die „Wähler des Reichstags-Wahlbezirks Fürth-Erlangen-Lauf-Hersbruck“ gerichtetes Flugblatt, anfangend mit den Worten:

„Wiederum sind drei Jahre verflossen“, an dessen Schlüsse Gabriel Löwenstein in Fürth als Kandidat für die bevorstehende Reichstagswahl empfohlen ist, auf Grund des § 11 Abs. 1 des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878 gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie verboten.

Ansbach, den 24. Oktober 1881.

Königliche Regierung von Mittelfranken.

Kammer des Innern.

Freiherr von Herman.

16) Die unterzeichnete Königliche Kreishauptmannschaft hat auf Grund von § 11 Abs. 1 und § 12 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 ein Flugblatt:

„An die Wähler von Neustadt-Dresden und Umgegend von Wilhelm Liebknecht, d. d. Borsdorf bei Leipzig, den 15. Oktober 1881 — Verleger: A. Härtel in Zürich — Druck der Vereinsbuchdruckerei Höttingen-Zürich“ verboten.

Dresden, den 25. Oktober 1881.

Königlich sächsische Kreishauptmannschaft.
von Einsiedel.

17) Auf Grund des § 11 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird der in der Vereinsdruckerei Höttingen-Zürich gedruckte Wahlauftruf an die Wähler des Görlitz-Laubaner Wahlkreises, beginnend mit den Worten:

„Der Wahltag naht“, worin die Kandidatur von Hugo Keller empfohlen wird, hierdurch verboten.

Liegnitz, den 26. Oktober 1881.

Der Regierungs-Präsident.
Frhr. von Bedlikz.

18) Nachdem durch die Bekanntmachung des Königlichen Staats-Ministeriums vom 25. d. M. die im § 28 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 unter Nr. 3 vorgesehenen Anordnungen für die in der Bekanntmachung aufgeführten Theile des hiesigen Regierungsbezirks von Neiem auf Ein Jahr getroffen sind, wird allen denjenigen Personen, welche bei Ablauf der Geltungsfrist der Bekanntmachung vom 28. Oktober 1880 auf Grund des § 28 des Gesetzes vom 21. Oktober 1878 von dem Aufenthalt in den betreffenden Gebietsteilen ausgeschlossen sind, dieser Aufenthalt fernherweit auf die Dauer eines Jahres hiermit untersagt.

Schleswig, den 29. Oktober 1881.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.
von Frank.

19) Auf Grund der §§ 11 und 12 des Reichsgesetzes

gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 ist das Flugblatt ohne Ueber- und Unterschrift, sowie ohne Angabe des Druckers, mit den Worten anfangend:

„Die Verbreitung der Flugblätter muß diesmal mit besonderer Schnelligkeit geschehen &c.“

von der unterzeichneten Landespolizeibehörde verboten worden.

Schleswig, den 29. Oktober 1881.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.
von Frank.

20) Auf Grund des § 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntnis, daß wir das bei A. Herder, Volksbuchdruckerei Höttingen-Zürich gedruckte Flugblatt: „An die Wähler des Kreises Solingen, welches die Wahl von Martin Rittinghausen, Schriftsteller in Cöln, empfiehlt, heute gemäß § 11 des genannten Gesetzes verboten haben.“

Düsseldorf, den 19. Oktober 1881.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.
Roon.

21) Die unterfertigte Stelle hat durch Beschuß vom heutigen den Wahlauftruf zu Gunsten des August Bebel aus Leipzig mit der Ueberschrift „Reichstagswähler!“ und der Unterschrift „Die Sozialdemokraten Augsburgs und Umgebung“, Druck der Schweizerischen Vereinsbuchdruckerei Höttingen-Zürich auf Grund der §§ 11 und 12 des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878 verboten.

Augsburg, den 29. Oktober 1881.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg.
Kammer des Innern.

22) Durch Entschließung der unterfertigten Stelle vom heutigen wurde ein in der Schweizerischen Vereinsbuchdruckerei Höttingen-Zürich gedrucktes Wahlfugblatt mit der Ueberschrift „Mitbürger“ und der Unterschrift „Mehrere Bürger“ welches mit den Worten „Der Tag der Wahl ist bevorstehend“ beginnt und den Drechslermeister August Bebel aus Leipzig als Kandidaten für den Reichstag empfiehlt, auf Grund des § 11 Abs. 1 des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878 gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie verboten.

Ansbach, den 28. Oktober 1881.

Königliche Regierung von Mittelfranken.
Kammer des Innern.
Freiherr von Herman.

23) Auf Grund des § 11 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie wird das zur Wahl des Drechslermeisters August Bebel aus Leipzig, Mitglied des sächsischen Landtages, auffordernde Flugblatt mit der Ueberschrift: „Mitbürger“ und der Unterschrift: „Eine Anzahl freisinniger

Wähler", gedruckt in der Vereinsbuchdruckerei Höttingen-Zürich, ohne Angabe eines Verfassers oder Verlegers, hierdurch verboten.

Speyer, den 28. Oktober 1881.

Königlich bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

von Braun,
Königlicher Regierungs-Präsident.

24) Auf Grund der §§ 11 und 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 ist das bei A. Vogel u. Comp. in Braunschweig gedruckte, im Verlage von Wilh. Kreuzkamp in Rheda erschienene Flugblatt, bezeichnet: "An die Wähler des Wahlkreises Bielefeld-Wiedenbrück" und unterzeichnet: "Wähler des Wahlkreises Bielefeld-Wiedenbrück J. A.: D. Hegemann" durch die unterzeichn. Landespolizeibehörde verboten worden.

Minden, den 1. November 1881.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.
von Schierstedt.

25) Die Druckschrift: "An die polnischen Arbeiter und Wähler" nebst der polnischen Uebersezung derselben, gedruckt zu Genf in der Druckerei der Zeitung "Przedświt" — Rue de Lausanne 49 — wird auf Grund des § 11 des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878 hiermit verboten.

Konstanz, den 2. November 1881.

Der Großherzoglich badische Landeskommisär für die Kreise Konstanz, Bellingen und Waldshut.
Haas.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

26) Der dem Hirsch Schramm zu Zempelburg, Kreises Iłatow, von uns unterm 18. November 1880 sub Nr. 89 ertheilte Gewerbeschein zum Sammeln von Lumpen unter Benutzung eines einspännigen Fuhrwerks ist angeblich verloren gegangen und wird hierdurch für ungültig erklärt.

Marienwerder, den 28. Oktober 1881.

Königliche Regierung,
Abtheilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten.

27) Dem Privatlehrer R. Kloose ist die Erlaubnis ertheilt, die in Briesen bestehende höhere Privat-Knaben- und Mädchenschule zu leiten und in derselben Unterricht zu ertheilen.

Marienwerder, den 29. Oktober 1881.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Bekanntmachung.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Kreis-Ausschuß des Kreises Schlochau in seiner Sitzung am 21. Oktober 1881

a. die Abzweigung

1. der Franz Warnke'schen Wiesenparzellen Richnau Nr. 30 des Grundbuchblatts und Artikel 81 und 28 der Grundsteuer-Mutterrolle in einer Größe von 0,207 Hektar und 0,076 Hektar,

2. der Martin Erdmann Nahmel'schen Wiesenparzelle Grundbuchblatt Nr. 19 von Richnau und Artikel 18 der Grundsteuer-Mutterrolle in einer Größe von 0,158 Hektar,
3. der Johann Fedtke'schen Wiesenparzellen Grundbuchblatt Nr. 6 von Richnau und Artikel 7 der Grundsteuer-Mutterrolle in einer Größe von 0,717 Hektar und 0,114 Hektar,
4. der Friedrich Wilhelm Kutz'schen Wiesenparzellen Grundbuchblatt Nr. 10 von Richnau und Artikel 11 der Grundsteuer-Mutterrolle in einer Größe von 0,240 Hektar und 0,026 Hektar von dem Gemeindebezirk Richnau und deren Zulegung zu dem forstfiskalischen Gutsbezirk Lindenberg,
 - h. die Abzweigung nachfolgender Wiesenparzellen Lindenberg Nr. 2 des Grundbuchblatts und Artikel 4 der Grundsteuer-Mutterrolle in einer Größe von 0,323 Hektar, 0,117 Hektar, 0,113 Hektar, 0,626 Hektar, 0,077 Hektar und 0,103 Hektar von dem forstfiskalischen Gutsbezirk Lindenberg und deren Zulegung zu dem Gemeindebezirk Richnau bei dem Einverständnisse aller Beteiligten genehmigt hat.

Schlochau, den 29. Oktober 1881.

Der Kreis-Ausschuß des Kreises Schlochau.

Bekanntmachung.

In der Angelegenheit, betreffend die Konstituirung einer Gerechtigkeit zur Entnahme von Wasser aus dem Amtssee bei Schlochau behufs Speisung der auf dem Bahnhof Schlochau befindlichen Wasserstation, habe ich Feststellung der Entschädigung einen Termin auf

Dienstag, den 15. November er., Vorm.

11 Uhr

in meinem Bureau hier selbst anberaumt. Zu diesem Termine lade ich alle Beteiligten mit der Auflorderung ein, ihre Rechte in demselben wahrzunehmen.

Schlochau, den 3. November 1881.

Der Kommissarius des Bezirksrathes, Landrat.

Bekanntmachung.

Mit dem 1. November 1881 tritt zu dem Staatsbahntarif zwischen den Eisenbahn-Direktions-Bezirken Bromberg und Berlin der Nachtrag I. in Kraft. Der selbe enthält:

- a. Säze für die Stationen Dt. Crone, Schroß und Wittenberg i. W. des Eisenbahn-Direktionsbezirks Bromberg,
 - b. Ergänzungen und Berichtigungen,
 - c. bereits früher publizierte Tarifveränderungen.
- Exemplare des Nachtrages sind bei unseren Billet-Expeditionen Berlin, Cüstrin, Schneidemühl, Danzig, Elbing, Königsberg, Insterburg, Memel, Thorn, Bromberg, Neustettin und Göslin, sowie bei den Verbandstationen sämtlicher übrigen Verband-Verwaltungen läufig zu beziehen.

Auch ist jede Billet-Expedition unseres Bezirks zur Bezugsvermittelung verpflichtet.

Bromberg, den 31. Oktober 1881.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

31)

Nachweisung

der im Regierungsbezirk Marienwerder im Jahre 1880 durch Beschäler des Königlichen Westpreußischen Landgestüts gedeckten Stuten und des Resultats der Abföhlung aus dieser Bedeckung, sowie Nachweisung der 1881 gedeckten Stuten.

Laufende Nummer.	Ort.	Kreis.	Beschälstation			Daselbst stan- den im Jahre 1880 Landbeschäler	Dieje haben Stuten gedeckt in Summa.	Davon sind:			Nach den Listen sind lebende Hohlen im Jahre 1881 geboren	Es sind diese 1881 mit dem Wohlbrange betreut, erhalten, einzuführt aus früheren Jahren.	In Jahre 1881				
			alte.	dierjährige.	Summa.			gültig geblieben	tragend geworden verfaßt, geforben u. nicht nachgewiesen	Es haben verworfen	Hengste.						
1	Marienwerder	Marienwerder	3	1	4	161	62	99	7	10	39	43	82	54	3 147		
2	Gogolowo	"	2	—	2	106	34	72	6	9	31	26	57	20	2 87		
3	Rl. Nebrau	"	2	—	2	118	37	81	7	11	30	33	63	32	4 101		
4	Gr. Weide	"	2	—	2	80	31	49	4	4	19	22	41	—	2 93		
5	Kalwe	Stuhm	2	—	2	112	30	82	1	6	40	35	75	—	3 75		
6	Montken		2	1	3	155	62	93	8	8	32	45	77	—	2 102 neu errichtet.		
7	Adl. Schardau	"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	55	3 158		
8	Gr. Peterwitz	Rosenberg	3	—	3	162	60	102	6	6	40	50	90	—	3 135		
9	Faulen	"	3	—	3	128	35	93	12	7	40	34	74	—	2 73		
10	Julienthal	"	2	1	3	106	61	45	3	2	23	17	40	—	2 83		
11	Freudenthal	"	2	—	2	87	40	47	3	1	19	24	43	—	4 124		
12	Ludwigsdorf	"	2	2	4	148	71	77	4	10	28	35	63	39	— aufgehoben.		
13	Gulbien	"	1	1	2	76	29	47	10	2	21	14	35	—	—		
14	Neumark und 81 auch Brattian	Löbau	3	1	4	205	63	142	23	27	40	52	92	57	4 191		
15	Karbowo	Strasburg	2	—	2	88	27	61	2	3	30	26	56	44	2 69		
16	Kostbar	Thorn	2	1	3	144	40	104	4	7	45	48	93	112	3 127		
17	Breitenthal	"	2	1	3	111	24	87	7	4	38	38	76	93	2 94		
18	Elzanowo	"	3	—	3	136	51	85	8	1	41	35	76	78	3 96		
19	Wenzlau	Kulm	3	—	3	185	50	135	10	9	60	56	116	71	3 163		
20	Podwitz	"	2	—	2	106	31	75	12	7	18	38	56	72	2 100		
21	Guttlin	"	3	1	4	210	58	152	18	13	59	63	122*	105	4 198*) 1 Zwillingss-Geburt.		
22	Burg Belchau	Graudenz	1	2	3	120	71	49	8	4	14	23	37	19	3 102		
23	Gr. Nogath	"	3	—	3	128	75	53	13	7	15	18	33	28	3 131		
24	Blysinen	"	2	1	3	152	30	122	4	13	45	60	105	103	3 110		
25	Pastwisko	"	2	—	2	128	41	87	6	10	33	38	71	58	2 84		
26	Wilhelmsmarck	Schwes	2	1	3	153	30	123	18	19	33	53	86	91	3 154		
27	Gr. Sanskau	"	3	—	3	137	22	115	8	13	50	44	94	110	3 119		
28	Gr. Kummorsk	"	2	—	2	101	20	81	5	7	34	35	69	74	2 63		
29	Neuhuben	"	1	1	2	81	25	56	7	6	22	22	44*	61	2 72*) 1 Zwillingss-Geb.		
30	Neu Tuchel	Tuchel	2	—	2	74	22	52	4	—	28	20	48	22	2 88		
			Summa	64	15	79	3698	1232	2466	228	226	967	1047	2014	1398	76	3139

Marienwerder, den 2. November 1881.

In Abwesenheit und Vertretung des Landstallmeisters:

Die Gestüt-Kommission.

32)

Bekanntmachung.

Eisenbahn-Direktionsbezirk Bromberg.

Die Ent- bezw. Belade-Fristen für sämtliche Güterwagen werden vom 2. November cr. ab

bis auf Weiteres auf sämtlichen Stationen unseres Amtsbezirks für die am Stationsorte und innerhalb eines Umkreises von 5 km von der Station wohnhaften Interessenten auf sechs Tagesstunden (ohne Anrech-

nung der Mittagspause) herabgesetzt, was hierdurch zur Kenntniß gebracht wird.

Thorn, den 30. Oktober 1881.

Königliches Eisenbahn-Betriebsamt.

33) Bekanntmachung.

Eisenbahn-Direktionsbezirk Bromberg.

Die Ent- bez. Beladefristen für sämtliche Güterwagen werden mit Genehmigung des Herrn Ministers der öffentlichen Arbeiten vom 2. November er- ab bis auf Weiteres auf sämtlichen Stationen unseres Amtsbezirks für die am Stationsorte und innerhalb eines Umkreises von 5 km von der Station wohnhaften Interessenten auf sechs Tagessstunden (ohne Anrechnung der Mittagspause) herabgesetzt, was hierdurch zur Kenntniß gebracht wird.

Thorn, den 4. November 1881.

Königliches Eisenbahn-Betriebs-Amt.

34) Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

a. Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:

1. Die Handelsleute: a. Manasse Warschawski, b. Koppel Finkelstein, zu a. 29 Jahre alt, aus Warschau, geboren zu Mikatow bei Warschau, Russisch-Polen, zu b. 30 Jahre, aus Warschau, geb. zu Szierot (dav.), wegen mehrfachen schweren Diebstahls (zu a. 4 Jahre, zu b. 4½ Jahr Buchthaus laut Erkenntniß vom 5. September 1877), vom Königlich preußischen Regierungs-Präidenten zu Breslau, vom 13. Oktober d. J.

b. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:

2. Martin Micoła (Miesocka), Schneidergeselle, 52 Jahre alt, aus Alt-Tura, Ungarn, wegen Landstreichens und Bettelns, vom Königlich preußischen Regierungs-Präidenten zu Potsdam, vom 8. Oktober d. J.

3. Karl Hoffmann, Müller, geboren am 1. April 1854 zu Potschendorf, Bezirk Trautenau, Böhmen, wegen Landstreichens und Bettelns, vom Königlich preußischen Regierungs-Präidenten zu Breslau vom 15. Oktober d. J.

4. Wilhelm Bannert, Büchsenmachergehilfe, geboren am 22. Juli 1858 und ortsgehörig zu Jauernig, Bezirk Freiwaldau, Österreichisch-Schlesien, wegen Bettelns im wiederholten Rückfall und Nichtbefolgung der Reiseroute, vom Königlich preußischen Regierungs-Präident zu Oppeln, vom 20. September (ausgeführt am 8. Oktober d. J.)

5. Theresia Janda, unverehelicht, geboren am 15. Oktober 1855 und ortsgehörig zu Troppau, Österreichisch-Schlesien, wegen Übertretung sittenpolizeilicher Vorschriften, vom Königlich preußischen Re-

gierungs-Präsident zu Oppeln, vom 26. September (ausgeführt am 3. Oktober) d. J.

6. a. Wolf Denenberg, Lehrer, 46 Jahre alt, b. Notek Seib Denenberg, Schmied, 21 Jahre alt, c. Kalmann Denenberg, Schloßer, 19 Jahre alt, sämtlich aus Stamiszki, Gouvernement Lomza, Russisch-Polen, wegen Landstreichens, von der Königlich preußischen Regierung zu Wiesbaden, vom 12. Oktober d. J.
7. Simon Feldmann, Weber, 43 Jahre alt, geboren zu Dzialoszyn, Kreis Wielun, Gouvernement Radom, Russisch-Polen, wegen Landstreichens und Bettelns, von der Königlich preußischen Regierung zu Kassel, vom 13. Oktober d. J.
8. Johann Peter Strack, Bergmann, 59 Jahre alt, aus Kirchrath (Kerkrade), Provinz Limburg, Niederlande, wegen Landstreichens und Bettelns, von der Königlich preußischen Regierung zu Düsseldorf, vom 15. Oktober d. J.
9. Gottfried Hoffmann, Handarbeiter, 41 Jahre alt, geboren und ortsgehörig zu Nieder-Hohenelbe, Bezirk Hohenelbe, Kreis Gitschin, Böhmen, wegen Landstreichens und Bettelns, von der Königlich sächsischen Kreishauptmannschaft zu Leipzig, vom 17. September (ausgeführt am 1. Oktober) d. J.
10. Alexis Liard, Tagner, geboren am 18. Juli 1832 zu St. Martin, Departement Lyon, Frankreich, wegen Landstreichens und Bettelns, vom Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Mez, vom 13. Oktober d. J.
11. Jakob Döbeli, Schuhmacher, geboren am 16. Januar 1861 und ortsgehörig zu Faßwangen, Schweiz, wegen Landstreichens und Bettelns vom Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Kolmar, vom 15. Oktober d. J.

35) Personal-Chronik.

Die Wiederwahl des praktischen Arztes Dr. Orgelmacher und des Zimmermeisters Degenhardt zu unbesoldeten Rathmännern der Stadt Neve ist bestätigt.

Der ehemalige Postverwalter Plagens ist in den Postdienst wieder aufgenommen und mit der Verwaltung des Postamts III. in Camin Wpr. betraut worden.

Versezt ist der Postverwalter Puhlmann von Camin Wpr. nach Mroitschen.

Der Postpraktikant Wegner in Thorn ist zum Postsekretär und der Postassistent Sentkowski in Montowo zum Postverwalter ernannt worden.

Im Kreise Löbau ist der Domänenpächter Hüter zu Wanerwitz zum Amtsvorsteher für den Amtsbezirk Gr. Ballowken ernannt.

(Hierzu der Deffentliche Anzeiger Nro. 45.)